



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

---

54. Jahrgang

25. Juli 2024

Nummer 24

---

## Inhalt:

### **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg**

---

**Az.: 2024-KU-1/Satzung**

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Würzburg folgende

### SATZUNG

#### § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ (KU) ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Würzburg in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KU führt den Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in der Stadt Würzburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 613.387,56 Euro.

#### § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Der Landkreis Würzburg überträgt dem KU
  1. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhaus- und Altenhilfeleistungen zu versorgen,
  2. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach dem Kreislaufwirtschafts-gesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zustehen und die nicht im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden oder durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayAbfG übertragen sind,

3. alle Aufgaben und Befugnisse die dem Landkreis nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) zustehen,
  4. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) übertragen sind,
  5. die Durchführung von Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs und von Sonderverkehren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes im Landkreis Würzburg und in den angrenzenden Bereichen sowie in der Stadt Würzburg,
  6. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis nach Teil 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und den sich darauf beziehenden Ausführungsverordnungen zustehen,
  7. die Reinigung von Einrichtungen, die der Landkreis in Erfüllung seiner Aufgaben nutzt, sowie
  8. alle Aufgaben und Befugnisse, die dem Landkreis bei der Bezüge- und Entgeltabrechnung für seine Beamten und sonstigen Beschäftigten zustehen.
- (2) Dem KU wird das Recht eingeräumt, anstelle des Landkreises Satzungen und - soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt - auch Verordnungen für das gemäß Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.
  - (3) Weitere Aufgaben können nur durch Änderung der Unternehmenssatzung übertragen werden, die der vorherigen Beratung und Beschlussfassung im Kreistag bedarf.
  - (4) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
  - (5) Das KU kann Aufgaben der Schülerbeförderung für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbänden übernehmen, die diese kraft Gesetzes zu erfüllen haben. Das KU ist in diesem Zusammenhang zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt.
  - (6) Das KU kann die Durchführung der Personalverwaltung einschließlich der Entgelt- und Bezügeabrechnung für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweck- und Schulverbände im Landkreis Würzburg übernehmen, die diese kraft Gesetzes oder aufgrund von Aufgaben- und Befugnisübertragung zu erfüllen haben. Das KU ist in diesem Zusammenhang zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt. Das KU ist auch ermächtigt, mittels Vertrag die Durchführung der Personalverwaltung und Entgeltabrechnung von kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Würzburg beteiligt ist, zu übernehmen.
  - (7) Das KU kann die Geschäftsbesorgung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung oder Annextätigkeit zur Kapazitätsauslastung für Zweckverbände übernehmen, in denen der Landkreis Mitglied ist.
  - (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die für den Landkreis geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des KU auf seine Einlagen begrenzt ist, sofern sich eine Haftungsbegrenzung nicht bereits aus der Unternehmensform ableiten lässt.

### § 3 Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

- (2) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat nach vorheriger Beschlussfassung durch den Kreistag auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; weitere Bestellungen sind zulässig. Nach vorheriger Beschlussfassung durch den Kreistag kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand vertritt das KU nach außen. Er ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen das KU unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand in seiner Funktion als Organ des KU von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe EG 11 des TVöD-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Für Personal nach TVöD-B, TVöD-K und TV-Ärzte ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
- (7) Der Vorstand ist vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. 2 HGB dem Landkreis zur Veröffentlichung mitzuteilen.

#### § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Würzburg. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Landräte in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kreistag die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

#### § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des KU
  2. Bestellung, Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand
  3. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans

4. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben
  5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich das KU zur Durchführung seiner Aufgaben nicht anderer Unternehmen bedient
  6. Bestellung des Abschlussprüfers
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
  8. Bestellung und Widerruf von Prokuren
  9. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreiten und nicht im genehmigten Finanzplan enthalten sind
  10. Für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Abschluss von Dienstverträgen mit Versorgungszusagen und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe EG 12 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Dies gilt auch für Personalangelegenheiten in den Tochterunternehmen sofern diese Aufgabe nicht einem Organ dieser Tochterunternehmen übertragen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten nach § 4 Abs. 6 Satz 2
  11. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 4 und 5
  12. Mitgliedschaften in Vereinen und Genossenschaften, sowie Verbänden bzw. Zweckverbänden
  13. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
  14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des KU im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben
  15. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000 Euro (Nettobetrag) gefährden
  16. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) und im Bayerischen Versorgungsverband
  17. Nahverkehrsplan und ÖPNV-Investitionsplan
  18. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplan gemäß Art. 69 AGSG
  19. Entscheidung über die Förderung einer Pflegeeinrichtung gemäß Teil 9 des AGSG
  20. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB
  21. Betrauungsakte gemäß dem EU-Recht
- (3) Der Kreistag ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 21 rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind insoweit an Weisungen des Kreistags gebunden.
- (4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Bei der Vorbereitung, Zusammenstellung und Umsetzung der Einladung unterstützt der Vorstand des KU den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit personellen und finanziellen Ressourcen des KU und kann bei Bedarf Tagesordnungspunkte anmelden. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Tagesordnung angeben, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Ladungsschreibens werden in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage abgekürzt werden.

- (2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertretungen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn in Sitzungen des Verwaltungsrats werden Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen, welche die Rechte und Pflichten Dritter begründen (§ 2 Abs. 4 KUV).
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertretungen) anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des KU an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss).
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefällten Beschlüsse, den Verlauf und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorstand und Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden.
- (11) Der Vorstand hat auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Verwaltungsrates an der Sitzung des Verwaltungsrats teilzunehmen, jedoch nur soweit eine Teilnahme zur Informationserlangung erforderlich ist.

- (12) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden Mitglied abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg“.

## § 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Würzburg ist berechtigt, das KU gem. Art. 92 Abs. 1 LKrO zu prüfen, soweit das KU Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6, 7 und 8 erfüllt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie Art. 79 LKrO.

## § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend den Regelungen des § 79 Abs. 1 LKrO und § 22 KUV sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 93 LKrO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Würzburg unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Das KU unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 92 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LKrO. Die Prüfungsberichte sind auch dem Landkreis Würzburg zuzuleiten.

## § 11 Behindertenbeauftragte

- (1) Die Zuständigkeit des Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg erstreckt sich auch auf das KU und die Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist.
- (2) Satzungen des Landkreises Würzburg, die die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten regeln, gelten entsprechend.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, dem Verwaltungsrat und den Aufsichtsorganen der Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des KU werden im Amtsblatt des Landkreises Würzburg bekannt gemacht.

## § 13 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ in der Fassung der Satzung vom 10.12.2019 (Amtsblatt Nr. 1, 15.01.2020) außer Kraft.

Würzburg, den 23.07.2024

Thomas Eberth  
Landrat